



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage der § 21 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung von Geflügelpest bei Hausgeflügel in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vietzen

In der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vietzen ist am 17.03.2021 die Geflügelpest bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden.

1) Das Gebiet um den Ausbruchsbetrieb wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Im Sperrbezirk befinden sich die Ortschaften: Vietzen, Güssefeld, Siepe, Karstedt, Altmersleben

Näheres siehe Anhang 1

2) Als Geflügelhalter im Sperrbezirk unterliegen die Geflügelbestände nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der **Sperr**:

a) Alle Tierhalter, die Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten halten, haben diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

b) Für die im Sperrbezirk gelegenen Bestände wird die serologische oder virologische Untersuchung angeordnet.

c) Die Jagd auf Federwild wird ab sofort untersagt.

d) Tierhalter haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und jede Änderung anzuzeigen.

e) Tierhalter haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel anzuzeigen.

f) Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLA2E1SAW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do	8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di	13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do	13.00 – 15.00

noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

g) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels müssen ab sofort gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.

h) Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.

j) Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

k) Tierhalter haben sicherzustellen, dass nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.

l) Tierhalter haben sicherzustellen, dass betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden.

m) Tierhalter haben sicherzustellen, dass Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

1) in mehreren Ställen oder

2) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen der Nr. 2, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.

n) Tierhalter haben sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.

o) Tierhalter haben sicherzustellen, dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden.

p) Tierhalter haben sicherzustellen, dass eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

q) Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

r) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

s) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

t) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- u) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- v) Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, wenn das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- w) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.
- 4) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 17.03.2021 wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt, das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Hausgeflügelbestand in der Ortschaft Vietzen der Einheitsgemeinde Kalbe/ Milde nachgewiesen. Das nationale Referenzlabor des Friedrich Löffler Instituts hat dies ebenso mit Befund vom 17.03.2021 bestätigt. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand hat die zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit dem Radius von 3 km um den Ausbruchsbestand festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesem Radius.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Vögeln im Sperrbezirk, an Halter von Hunden und Katzen mit potenziellem Kontakt zum Sperrgebiet und an im Sperrgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Ausbruchsbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern gem. § 21 Abs. 1 Geflügelpest-VO als Sperrbezirk fest.

Bei der Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Der Sperrbezirk wird somit auf drei Kilometer Radius um den Ausbruchsbestand festgelegt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt und ist in Deutschland bereits mehrfach, so auch in angrenzenden Landkreisen, geschehen, was Verluste der Tierbestände und wirtschaftliche Folgen für den Tierhalter nach sich zog. Im Altmarkkreis Salzwedel kam es in der Ortschaft Vietzen zu einem Eintrag der Geflügelpest bei Hausgeflügel.

Die Maßnahmen der Sperre wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Sperrbezirk gemäß § 21 der Geflügelpest-VO anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.


Zische
Landrat